Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

oead
Agentur für Bildung
und Internationalisierung

Abrechnung der Projektförderung durch das BMBWF

Aktion Österreich-Slowakei | Aktion Österreich-Tschechien | Aktion Österreich-Ungarn

I. GENERELLES

- Diese Richtlinien sind ausschließlich für die vom OeAD ausgezahlten Eurobeträge gültig.
- Für die Mittelverwendung sind die Vorgaben der Sonderrichtlinie „Programmstipendien“ und die Beschlüsse der Aktionen maßgeblich.

Durchführung und Beendigung des Kooperationsprojekts

- Bei sämtlichen Zuschriften ist stets die Projektnummer anzuführen.
- Es können nur die von der Aktion genehmigte Beträge laut Projektdatenblatt abgerechnet werden.
- Eine Zweckänderung der bewilligten Finanzmittel ist ausschließlich nach Bewilligung der jeweiligen Aktion möglich. Erst nach deren Zustimmung dürfen die Mittel entsprechend verwendet werden. Dabei darf der Gesamtbetrag des Projektes keinesfalls überschritten werden.
- Sollte das Projekt nicht durch- oder weitergeführt werden, ist dies unverzüglich unter Angabe der Gründe der Geschäftsführung/dem Programmbüro der jeweiligen Aktion und in Kopie dem OeAD bekannt zu geben.
- Nach Beendigung des Kooperationsprojektes ist der Geschäftsführung/dem Programmbüro der Aktion und in Kopie dem OeAD binnen eines Monats unaufgefordert ein gemeinsamer elektronischer Abschlussbericht (max. drei Seiten samt Unterschrift) in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Der Bericht enthält die durchgeführten Aktivitäten, die erzielten Ergebnisse sowie eine Bewertung des Projektverlaufs.
- Dem elektronischen Abschlussbericht sind
    a. die Namen und Daten aller Mobilitäten der Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer, aufgegliedert nach Studierenden und Wissenschafter/innen,
    b. die Kosten entsprechenden dem Datenblatt
    c. gegebenenfalls Publikationen sowie
    d. gegebenenfalls Fotos in elektronischer Form anzuschließen.

II. AUSZAHLUNG

Der OeAD zahlt das bewilligte österreichische Eurobudget auf ein vom österreichischen Projektpartner bzw. von der österreichischen Projektpartnerin genanntes Konto aus. Die Förderungsmittel werden durch den OeAD in folgenden Raten zur Verfügung gestellt:

e. Erste Rate, in der Höhe von 75% der zuerkannten Förderungshöhe nach Annahme des gegengezeichneten Förderungsvertrags.
f. Zweite und zugleich letzte Rate (max. 25 %) nach Annahme des Abschlussberichtes und der Gesamtabrechnung.

III. ABRECHNUNG

Die Beschlüsse der einzelnen Aktionen sind zu beachten!

- Rechnungen müssen den österreichischen Projektpartner als Rechnungsempfänger bzw. -empfängerin ausweisen, firmenmäßig gezeichnet sein und den Leistungsgrund (detailliert) enthalten. Kassenbons oder Gasthauszettel allein werden nicht anerkannt.
- Bei Bewirtungen sind die Namen der bewirteten Personen anzugeben bzw. bei Gruppen eine Teilnehmerliste der Projektteilnehmenden (laut Antrag) anzuschließen. Die Gegenverrechnung von Trinkgeldern ist nicht zulässig.
- Den Rechnungen sind die Zahlungsbestätigungen, (z.B. SAP-Auszüge, Überweisungsbestätigungen, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen) beizulegen. Ist die Originalrechnung mit einem Saldierungsvermerk der ausstellenden Stelle versehen, ist kein weiterer Nachweis der Zahlung notwendig. Zahlungsbestätigungen ohne dazugehörende Rechnung können nicht anerkannt werden.
- Es wird aus steuerlichen Gründen empfohlen, Aufenthalte im Ausland als Dienstreise abzurechnen. Eine Abrechnung von Reise- und Aufenthaltskosten erfolgt nach internen Regelungen der jeweiligen Institution (jedoch mit Deckelung lt. Beschlüssen der Aktion).
- Für die Abrechnung ist der Eurobetrag maßgebend. Belege in Fremdwährung sind – sofern kein Wechselbeleg oder keine Kreditkartenabrechnung mit Währungsumrechnung vorliegt – ausschließlich mittels dem OANDA-Währungsumrechner (http://www.oanda.com/convert/classic) mit der „Interbank Rate ±0%“ zum Datum der Ausstellung des Belegs umzurechnen. Das Ergebnis ist beizulegen.
- Als Reisekosten gelten Ausgaben für eine einmalige An- und Abreise zwischen der in der Bewerbung genannten Heimatinstitution und dem jeweiligen Forschungs- bzw. Veranstaltungsort. Es werden ausschließlich die Kosten für das günstigste Verkehrsmittel bzw. Bahnfahrt 2. Klasse gefördert.
- Die Abrechnung von Fahrten zur Gastinstitution bzw. dem Veranstaltungsort mit dem Privat-PKW ist nur im Ausnahmefall möglich, z.B. wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unmöglich oder unzumutbar ist. Für die Abrechnung wird der Beförderungszuschuss herangezogen. Dieser wird wie folgt berechnet: Für die ersten 50 km 0,20/km = 10€, für die nächsten 250 km 0,10/km = 25€, ab dem 301. km 0,05/km. Darüber hinaus ist ein Google Maps Ausdruck/Screenshot von Start-Ziel, um die gefahrenen Kilometer zu ermitteln, beizulegen. Tank-, Mautkosten etc. werden nicht übernommen.
- Arbeitsvereinbarungen bzw. –verträge (nach geltendem Arbeitsrecht) müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse der Empfängerin oder des Empfängers und, falls kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist, den Vermerk aufweisen, dass dieser Betrag von der Empfängerin bzw. dem Empfänger selbst zu versteuern ist. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sozialversicherungs- und Meldepflichten sowie der Ausländerinnen- bzw. Ausländerbeschäftigung sind zu beachten!
- Die Projektabrechnung wird auf elektronischem Weg an die Abwicklungsstelle übermittelt. Originalbelege verbleiben an der Institution. Die OeAD-GmbH prüft diese stichprobenartig.
- Nicht widmungsgemäß bzw. nicht verwendete Eurobeträge sind an den OeAD zurückzuzahlen. Die jeweilige Aktion behält sich die weitere Verwendung vor.
- Rechnungen, die aus Förderungsmitteln bezahlt wurden, dürfen bei keiner anderen Stelle zur Förderung eingereicht werden. Mehrfachförderung wird ausnahmslos gemeldet und kann strafrechtliche Konsequenzen haben (§ 147 ff, § 153b StGB).
- Der OeAD ist verpflichtet, die Höhe des ausgezahlten Förderungsbetrags an die Transparenzdatenbank des Bundesministeriums für Finanzen zu melden.

Kontaktperson im OeAD: Bereich Mobilität und Kooperation | Team Kooperation

Tel. +43 1 53408 | E-Mail: aktion@oead.at